Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Stück, 07.01.1931

Gesethblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

nillages and principle of the spainter our spainter our

XLVII. Band.

(Ausgegeben den 7. Jan. 1931.) 2. Stück.

3nhalt:

Wefet bom 27. Dezember 1930 gur Abanderung der Be-Mr. 4. meindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Mr. 4.

Weset gur Abanderung ber Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 27. Dezember 1930.

Das Staatsministerium verfündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

1.

Der Artifel 30 § 11 Abs. 2 ber Gemeindeordnung für den Landesteil Oldenburg wird durch folgende Bestimmung ersett:

"Er führt die Beschlüsse des Magistrats aus und vertritt den Magistrat nach außen."

2.

In Artifel 99 § 3 wird als Abs. 5 hinzugefügt:

"Unwiderruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte können nur vom Dienstgericht aus dem Dienst entfernt werden; die Borschriften des Artikels 78 § 1 b, Nachsatz des Zivilstaatsdienergesetzes, sindet entsprechende Anwendung. Auch können unwiderruflich angestellte Gemeindehilfsbeamte nach den Bestimmungen des Zivilstaatsdienergesetzes unter Belassung der Hälfte der Besoldung als Wartegeld vom Dienstgericht ihres Amstes enthoben werden."

Oldenburg, den 27. Dezember 1930.

Staatsminifterium.

(Siegel) Cassebohm. Dr. Driver.

Dr. Sartong.